Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 1-2

Artikel: Was wird aus den Grünkonzepten der Ortsplanung?

Autor: Zeh, Helgard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was wird aus den Grünkonzepten der Ortsplanungen?

Helgard Zeh, dipl. Ing., Landschaftsplanerin, Ostermundigen

 Grün- und Landschaftskonzepte sind Aussagen über Ziele und Massnahmen in der Landschaft und in den Freiräumen der Siedlung.

Sie sind eine wesentliche Grundlage einer zeitgemässen Ortsplanung. Eine zeitgemässe Ortsplanung ist als ein ständiger Prozess mit mehr oder weniger intensiven Phasen, als dauernde Tätigkeit aufzufassen.

Im Grün- und Landschaftskonzept der Ortsplanungen sollten die Nutzungsansprüche auf die natürlichen Leistungsvermögen abgestimmt sein. Die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung an die Landschaft und die Freiräume der Siedlung sollten berücksichtigt sein.

Als Ergebnis wird im behördenverbindlichen oder wegleitenden Landschaftsrichtplan (Teil des Nutzungsrichtplans) die künftige Nutzung des Gemeindegebietes geordnet. Es sollen aber auch Angaben zur weiteren Realisierung der angestrebten Nutzungsordnung enthalten sein.

Die technische Bearbeitung erfolgt meistens durch Planer-Architekten. Büros für Landschaftsplanung sind aufgrund der in der Schweiz erst anlaufenden Ausbildung noch wenig verbreitet.

Viele Ortsplanungen im Kanton Bern Werden revidiert, weil das kantonale Berner Baugesetz, der Dringliche Bundesbeschluss auf dem Gebiete der Raumplanung oder das Gewässerschutzgesetz dies veranlassten. In der Konzeptphase sollte aufgrund von Rahmenbedingungen, von Eignungsuntersuchungen der natürlichen Lebensgrundlagen und von Bedarfsund Kapazitätsuntersuchungen der Nutzungsansprüche ein Entwurf erstellt werden.

Er sollte eine realisierbare, ausgewogene Nutzungsordnung für die Landschaft und die Freiräume der Siedlungen enthalten.

Nach der öffentlichen Vernehmlassung

und Überarbeitung kann definitiv darüber abgestimmt werden. Das Grünund Landschaftskonzept wird nun zum behördenverbindlichen Landschaftsrichtplan bzw. zum Bestandteil der unmittelbar verbindlichen Grundordnung Ortsplanung. Den Konzepten wurde in der gegenwärtigen Praxis unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Die Inhalte weichen stark voneinander ab. Manche Ortsplanungen bauen nicht auf einem Grünkonzept auf, manche enthalten nur Zielvorstellungen über die künftigen Nutzungen, manche auch Massnahmen zur Erreichung dieser Vorstellungen.

2. Im Landschaftsrichtplan, Zonenplan und Baureglement wird das Grünkonzept in eine rechtliche Ordnung gefasst.

Die Praxis der laufenden Ortsplanungen zeigt, dass die Ausgangssituation für eine weitere Realisierung von Grünkonzepten unterschiedlich ausgestaltet ist:

Richtplanung

Der Gemeinderat kann in einem Nutzungsrichtplan die künftige Nutzung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Erschliessung und der Finanzen festlegen. Es handelt sich um Angaben, die den Gemeindebehörden einen Überblick zur Steuerung der baulichen und sonstigen Entwicklung ihres Gemeindegebietes und zur Koordination mit den Nachbargemeinden bzw. mit übergeordneten Interessen erlauben sollen (auch zur Überführung des dringlichen Bundesbeschlusses in definitives Recht). Gemeindeentwicklung ist aber nicht nur Sache des Gemeinderates, sondern auch von weiteren initiativen Bürgergruppen, die mit der Richtplanung einen Orientierungsrahmen für ihre Aktivitäten finden.

Der Landschaftsrichtplan als thematisch zusammenhängender Teil des

Nutzungsrichtplans enthält etwa folgende Angaben:

natürliche Lebensgrundlagen Bei der gesamten Nutzungsordnung wurde mehr oder weniger bewusst auf der Grundlage der ökologischen Zusammenhänge von Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt aufgebaut, damit bei den verschiedenen Nutzungsarten und ihren Dimensionen möglichst wenig Konflikte durch Benachbarung oder Überlagerung ausgelöst werden können.

So können zum Beispiel: Wald, Gewässerschutz, extensive Erholung, Landschaftsschutz in einem grösseren zusammenhängenden Naturraum kombiniert werden.

Siedlung und übriges Gebiet Mit einer massvollen Ausscheidung von Baugebiet und der Abgrenzung zum übrigen Gebiet werden wesentliche Landschaftsstrukturen bestimmt.

Landwirtschaft Auf den gut geeigneten und zusammenhängenden Bodenflächen, die als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet werden, sollte eine rationelle Bewirtschaftung ermöglicht bleiben. Problematisch für die gesicherte Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsgebietes können jedoch Grenzertragsstandorte sein, bei denen Brachlegung droht oder Nutzungsüberlagerungen mit extensiven Erholungsaktivitäten, mit Skipisten oder dem Landschaftsschutz. Hier zieht die Ausscheidung von Landwirtschaftsgebiet oft ein Gestaltungs- oder Pflegekonzept nach sich, das zum Beispiel Angaben über die Art der Massnahmen, Träger, bauliche Ausnahmebewilligungen, Kosten enthalten kann.

Forstwirtschaft Für gewöhnlich wird das Waldareal gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht ausgeschieden sowie die aufzuforstenden Flächen. Keineswegs selbstverständlich ist eine ordnungsgemässe, funktionsgerechte Waldbewirtschaftung, zum Beispiel unter der Berücksichti-

gung der Erholungsfunktion (gut begehbare Wege, Waldrandwege, Feuerstellen, Bestandesaufbau; Vermeidung von Schäden durch Bodenverdichtungen)

Natur-, Landschafts- und Heimatschutz; Gefahrenschutz Mit einem Inventar der bereits geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Obiekte ist erst ein Anfang gemacht für eine wirksame Unterschutzstellung Garantie der Schutzziele. Es folgen oft langwierige Einzelverhandlungen bis verbindlichen öffentlich-rechtlichen Regelung oder bis zu privatrechtlichen Vereinbarungen und den Entschädigungen. Dabei geht es beispielsweise nicht nur um Bauverbote, sondern auch um Düngeverbote in der Umgebung eines Naturschutzgebietes. Auch die Gefahrengebiete sind mit den nötigen Verboten oder Auflagen in unmittelbar verbindliche Zonen zu überführen

Erholungsgebiete, Grün- und Freiflächen Die Flächen im öffentlichen Interesse, etwa für Bauten, für Sportplätze, Parks oder Skipisten, für die Gliederung von Siedlungen und Bauzonen, für extensive Formen der Erholung können innerhalb oder ausserhalb des Baugebietes liegen. Je nachdem wird sich die Frage der Flächensicherung und Entschädigung stellen. Auf jeden Fall werden sich nach Bedarf detaillierte Ausführungsprojekte anschliessen, zum Beispiel für Sportplätze, Familiengärten oder ein Wegenetz im Grünen.

Wie diese generellen Inhalte für die Bedürfnisse einer Agglomerationsgemeinde gestaltet wurden, soll am Beispiel des Landschaftsrichtplanentwurfs von Ittigen (BE) dargestellt werden.

Dort sind vorgesehen:

- Wald und Aufforstungen
- bestehende und neu zu schaffende Alleen
- erhaltenswerte und neue Baumgruppen
- freizuhaltende Hanggebiete, Waldund Gewässerränder
- Ortsbildschutzobjekte
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsschongebiete mit Freizeiteinrichtungen
- Immissionsschutz . . .
- fussläufige Verbindungen innerhalb der Siedlung und zu angrenzenden Erholungsgebieten
- zusammenhängende natürliche Erholungsgebiete am Siedlungsrand

Flächen für Materialentnahmen, Ablagerungen oder auch für Camping Im neueren kantonalen Recht zeichnet sich die Möglichkeit ab, die für die erwähnten Nutzungen geeigneten Flächen aufgrund von Konzepten positiv zu kennzeichnen und als Grundlage für die Bewilligungspraxis zu verwenden.

Baureglement und Zonenplan als baurechtliche Grundordnung

Wie anhand des generellen Inhaltskatalogs des Landschaftsrichtplanes gezeigt wurde, müssen vor allem die für eine Überbauung wesentlichen Aussagen in eine für das Grundeigentum verbindliche Regelung gefasst werden.

Das Baureglement oder weitere Reglemente enthalten zum Beispiel grünund landschaftsbedeutsame Bestimmungen über die Gestaltung der Gebäude, über die Nebenanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen wie Kinderspielplätze, über die Einordnung der Bauten in die Umgebung (Schutz des Landschaftsbildes), über andere bauliche Anlagen und Vorkehren (Materialentnahmen, Camping) und über die Erschliessung des Gemeindegebietes. Oft fehlt es an Richtlinien als detaillierte fachliche Entscheidungshilfe.

Der Zonenplan trennt das übrige Gemeindegebiet vom Baugebiet, untergliedert in verschiedene Bauzonen, und legt die Freiflächen, die Grünflächen, die Schutzgebiete und die Gefahrenzonen fest. Die Grundordnung der Landschaft und Siedlung ist damit konzipiert. Allerdings ist sie nur gewährleistet, wenn der öffentlich gesetzte Rahmen durch die private Initiative auch ausgefüllt werden kann. Andernfalls wird die Gemeinde verpflichtet, ihre Nutzungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse durch detailliertere Vorstellungen (Detailpläne, einzelne Richtlinien) und durch Regelung allfälliger Entschädigungen näher zu begründen.

Ein Beispiel für den Schutz sind Verordnungen zum rechtlichen Schutz, Erhaltung und Pflege der in örtlichen Inventaren ausgewiesenen Objekte des Ortsbildschutzes. Dabei werden Gebäudekompositionen mit ihren dazugehörigen Umgebungsanlagen und wertvollen Baumbeständen als Ganzes im Zonenplan und Baureglement unter Schutz gestellt und nach Lösungen für ihre Erhaltung gesucht.

Ein guter Baumkenner kann auch für ein Gemeindegebiet einen Baumkata-

ster erstellen. Darin werden die Bäume je nach Art, Grösse, Alter, Wert, Lebenserwartung, raumprägendem Standort usw. klassifiziert, und es werden entsprechende Schutzmassnahmen ausgewiesen.

Aus dem Richtplan und aus der Grundordnung können sich also weitere Aufgaben in den Bereichen Bau, Landschaftsentwicklung, Organisation und
Trägerschaft, Recht und Finanzen stellen. Dies wird im folgenden Kapitel auf
der Konkretisierungsstufe von einzelnen Projektstudien oder ausführungsreifen Projekten erläutert.

3. Die Vorschläge der Landschaftsplanung greifen vor allem dort, wo sie an Projektstudien und an ausführungsreifen Projekten verschiedener Fachplanungen unmittelbar verwirklicht werden können.

3.1 Abbauprojekten können beim Bewilligungsverfahren Auflagen zur Gestaltung und Wiedereingliederung bzw. zum stufenweisen Abbau mit laufender Rekultivierung auferlegt werden. Auch bestehende Anlagen könnten wenigstens optisch durch Wälle oder Baumkulissen abgeschirmt werden.

3.2 Strassentrassierungen ausserorts nehmen oft zu wenig Rücksicht auf die landschaftsstrukturellen und topographischen Verhältnisse. Durch rechtzeitige Eingliederungsstudien könnten manchmal bessere Detail-Alternativen oder wenigstens bessere Einfügungen in die Landschaft auch unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes erreicht werden.

Dort, wo Betonstützmauern nicht unbedingt nötig sind, sollten sie viel mehr durch kostengünstige ingenieurbiologische Verfahren ersetzt werden. In Österreich, das diesbezüglich grosse Erfahrungen und Erfolge vorzuweisen hat, wurden die flexiblen Bauweisen (meist mit lebenden Pflanzen) zur Pflicht. Alternative oder weniger aufwendige Führungen hätten auch manchen schönen Ortskern und seinen herkömmlichen Strassen- und Platzraum davor bewahren können, durch eine verkehrstechnisch perfekte Rollbahn in zwei Teile zerschnitten zu werden.

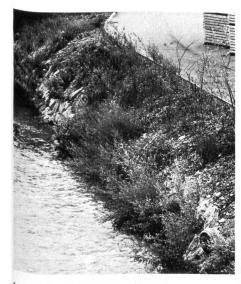
3.3 Wasserbauliche Massnahmen, sogenannte Regulierungen, oft Kanalisierung, Verrohrung und sonstige Verbetonierung von bisher naturnahen Bächen müssten nicht in dieser Form und diesem Umfang durchgeführt werden, wenn die natürliche Wasserzurückhaltung durch den Uferbewuchs und durch ein naturnahes Bachbett erhalten werden könnte; wenn in schwie-



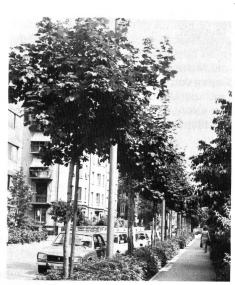
(zu 3.1). Kulissenpflanzung vor einer Kiesgrube mit Abbaugebäuden



(zu 3.2). An der Stelle von herkömmlichen Betonstützmauern im Strassenbau lassen sich die besser in die Landschaft einfügenden ingenieur-biologischen Bauweisen verwenden, zum Beispiel ein Hangrost an der Umfahrungsstrasse in Signau/Emmental.



(zu 3.3). Ingenieurbiologie im Wasserbau, zum Beispiel Blockwurf ^mit Weidensteckhölzern an der Emme ⁱⁿ Signau



(zu 4.2). Strassenbäume brauchen entsprechend Art, Form und Ansprüchen ihren Lebensraum, um alle Aufgaben in der Stadt erfüllen zu können.

rigeren Situationen mit ingenieurbiologischen Bauweisen auf die ökologischen Beziehungen in und am Bach eingegangen würde und schliesslich auch noch die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers verbessert würde. Bei Seeufern geht es vor allem um die Erhaltung und die Erneuerung der Röhrichte oder um die naturnahe, auch ökologisch befriedigende Gestaltung für Erholung am Ufer. Mit allen Massnahmen der Bepflanzung oder der Ingenieurbiologie lässt sich nicht nur ein preiswerter Schutz, sondern vor allem eine ökologisch und gestalterisch befriedigende Eingliederung der Gewässer in die Umgebung erreichen. Biotope (Lebensstätten für heimische Pflanzen und Tiere) können zum Beispiel im Zusammenhang mit Massnahmen in den Bereichen Abbau, Strassenbau und Wasserbau als Nischen geschützt oder als sekundäre Standorte neu aufgebaut werden.

3.4 Einzelne Objekte des Natur- und Heimatschutzes

Historische Bauten brauchen nicht nur eine reine Abstandsfläche für den Schutz, sondern eine Neugestaltung des geschützten Freiraumes oder eine Restaurierung historischer Gärten, Plätze und Anlagen.

Bäume, Baumgruppen und Alleen wuchsen oft aus ihrer vorgesehenen Form und sollten zumindest einen Pflegeschnitt bekommen, damit sie nicht plötzlich zusammenbrechen.

Einzelne Exemplare können nur noch durch Baumchirurgie länger am Leben erhalten werden.

3.5 Freiräume in den Siedlungen

Die Freiraumgestaltung im unmittelbaren Wohnbereich von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Umgebungsgestaltung von öffentlichen Bauten und Anlagen wird sowohl als Rahmen- als auch als Detailgestaltungsplan realisiert (im Rahmen von Überbauungs- oder von Umgebungsgestaltungsplänen Berner Baugesetz). Fussgängerverbindungen können vor allem bei Sonderbauvorschriften durchgesetzt werden. Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen sind entsprechend ihrem Bedarf, ihren Flächenansprüchen, Standort, ihrer Ausstattung und ihren Ausführungsmöglichkeiten in Gestaltungsund Detailplänen je nach Priorität zu planen. Sie können im Rahmen von Sofortprogrammen oder in späteren Etappen ausgeführt werden. Eine Übersicht der Grünflächen für Freizeit und Erholung bietet nachfolgende Tab. 1.

Flanen und Umwelt

Bezugsgebiet	Grünflächen	Tätigkeiten	Bedarf, Grösse	Lage, Programm und Gestaltung
Erweiterter Wohnungsbe- reich		faulenzen, essen Hobbies pflegen spielen, gärtnern usw.	unbestritten, mind. 50– 150 m²	Zuordnung zur Wohnung, besonnt optische, akustische Abschirmung
	Erdgeschossterras- sen an Mehrwoh- nungshäusern	beschränkt wie Hausgärten	mind. 10 m² ohne Pflanzbereich	Zuordnung zur Wohnung, besonnt optische, akustische Abschirmung
Wohnungs- gruppen- bereich	Mietergärten Pflanzplätze	gärtnern	ca. 50-100 m ²	zwischen oder am Rande von Wohnungsgebieten, Rahmenpflan- zung
Bereieri	Wohnungsgruppen- plätze und -wege	verweilen, beobachten, plaudern, spielen, spazieren, durchqueren	überall bei Wohnungen und Aufenthaltsberei- chen	Freiräume zur Wohnung, Bindeglied zwischen verschiedenen Einrichtungen
	Spielflächen für Kleinkinder	Körperbewegung, bauen, Umgang mit natürlichen Elementen, soziale Aktivitäten	0,4–0,6 m²/E 200–800 m² pro Spiel- platz oder 20 % der Bruttogeschossfläche ab 3 Zimmer	in Sichtweite zu Eltern, verkehrssi- cher, flexibel, auffordernd
	Spielmöglichkeiten für grössere Kinder	Bewegung, Gestaltung, Sozialisation	nicht quantifizierbar	Ein Netz von nicht vorbestimmten Wege-Flächen, Ecken, Schlupfwin- keln, die von den Kindern ausgestaltet
				werden dürfen (Hütten und Baum- hütten, Schlittelhügel, Gelände- spiele, Querfeldein-Velofahren usw.)
Quartier- bereich	Familiengärten Feierabendgärten	Nahrungsmittelzuer- werb, faulenzen, Hobbies pflegen, spielen	ca. 3–4 m²/E Ziel 8–10 m²/E 180–250 m²	in 5–10 Min. Entfernung zu garten- loser Wohnung, Erschliessung, Rahmenpflanzung
	Quartierplätze und -wege	verweilen, beobachten, sich treffen, spielen, spazieren, durchqueren	an Treffpunkten im Quartier, autofrei	Teil des Fussgängersystems, an öffentlichen Gebäuden usw.
	Spiel- und Bewe- gungsflächen für alle Altersstufen	Körperbewegung, handwerklich kreative, soziale Aktivitäten, Spiele, Minigolf, Schach usw.	0,5–1,0 m²/E 2000–6000 m² pro Spielplatz Schachplatz	max. 10 Min. Entfernung, in Grünzonen, Flexibilität, Aufforde- rungsreize, kleinere Anlagen zwischen Wohnungen
	Abenteuerspielplatz, Bauspielplatz	Bauen mit Materialre- sten, Pflegen von Tieren, werken, töpfern, Übernahme von Verantwortlichkeiten	mind. 2000 m²	gut erreichbar, akustisch abge- schirmt, Werkbaracke, Abzäunung, Bodenbefestigung, pädagogische Betreuung notwendig (gut geeignet alte Werkareale, Kiesgruben, Ziegeleigelände)
	Quartiersportanla- gen	spielerischer Jeder- mannsport, vielfältiges Trainieren	Anlagen für freien, nicht vereinsgebun- denen Sport, siehe ORL-Richtlinien	weniger als 10 Min. Fuss-, Radent- fernung, integriert in Schulanlagen, s. Magglinger Normalien
	Quartierparks in grösseren Städten	Aktivitäten der Tages- freizeit	2–6 m²/E Fläche abhängig vom Programm	bis 10 Min. Entfernung, Vielfältigkeit an Spiel- und Erholungseinrichtun- gen
Ortsbereich	Familiengärten Wochenendgärten	gärtnern, faulenzen, Hobbies pflegen, spielen	bis 400 m² mit Laube 3–4 m²/E	bis 15 Min. Entfernung, Erschlies- sung, Parkplätze, Gemeinschafts- einrichtungen, Rahmenpflanzung

Bezugsgebiet	Grünflächen	Tätigkeiten	Bedarf, Grösse	Lage, Programm und Gestaltung
	Plätze und Wege	aufhalten, beobachten, plaudern, spielen, spazieren, zielstrebig durchqueren	an attraktiven Punkten, Rundspazierwege	Fussgängerbereich mit verschiedenen Attraktivitäten
	Sportanlagen	Leistungssport, Zuschauen, soziale (Vereins-)Aktivitäten	s. ORL-Richtlinie bzw. Normalien ETS Magg- lingen (in Überarbei- tung)	15 Min. Fuss-, Radentfernung, öffentliche Verkehrsmittel, integriert in Grünzüge
	Allmenden	freie und wilde Spiel- und Sportarten	Gegebenheiten erhalten, sonst nach Situation	grosse Wiese mit topographischer Gliederung
	Parks	spielen, Sport treiben, spazieren, ruhen	Fläche abhängig vom Programm	bis 15 Min. Entfernung, mit naturna- hen Attraktivitäten und Erholungs- einrichtungen
	Freizeit-«Zentren»	innen und aussen spielen, werken, darbieten, diskutieren, tanzen usw.	Art der Räume und Fläche abhängig vom Programm	nur bei sonst nicht möglichen Freizeitbetätigungen zusammenge- fasst (vorstädtisch-städtisch)

4. Grünspezifische Problemlösungen äussern sich in Entwürfen und Ausführungen des Garten- und Landschaftsarchitekten, in Richtlinien und Beratungen.

Zum Aufgabenbereich der Grünplanung und der Gartenarchitektur gehören zum Beispiel die Projektierung und Ausführung von:

- Hausgärten für Ein- und Mehrfamilienhäuser, für Terrassenhäuser; Dachgärten
- Grünanlagen für Wohnsiedlungen und für weitere Bauten (z. B. Industrieanlagen, Verwaltung, Schulen, Spitäler, Altersheime; Hotels, Ferienparks)
- Spiel-, Sport- und allgemeine Erholungsanlagen
- Familiengärten (s. 1. Beispiel für eine Beratungsunterlage: Bedeutung und Systematik von Familiengärten)
- Campingplätze
- Parkanlagen, Seeuferanlagen
- Friedhöfe
- Botanische und Zoologische Gärten Zum Aufgabenbereich des Landschaftsbaus und der Landschaftsgestaltung zählen die Projektierung und Ausführung von:
- Schutzpflanzungen gegen Wind, Sicht und Lärm
- Pflanzungen vorwiegend zur optischen Eingliederung
- Ingenieurbiologische Massnahmen an extremen Standorten (Steilhänge, Ufer)
- Rekultivierung und Gestaltung von Abbauflächen und Deponien.

Für Fachkommissionen, das Bauinspektorat und Bauträger werden als ständige Entscheidungsgrundlage Richtlinien und Wegleitungen ausgearbeitet (s. 2. Beispiel für eine Beratungsunterlage und Richtlinie: Strassenbäume).

Im Planungsalltag gibt es nicht nur stufenweise Konkretisierungen von Grünkonzepten, sondern vor allem «Feuerwehrsituationen». Ohne konzeptionelle Grundlagen gerät man jedoch leicht in den Strudel der Sachzwänge und verschenkt sich wesentliche Entscheidungsspielräume. Es ist aber auch nicht möglich und nötig, für alle Eventualitäten schon eine detaillierte Lösung bereit zu haben. Deshalb beraten Grünspezialisten bei Einzelmassnahmen und plötzlich auftretenden Problemen die oben erwähnten Gremien, oder sie liefern die nötigen Grundlageninformationen für die Gemeindeversammlung.

Bedeutung und Systematik von Familiengärten

1. Beispiel für eine Beratungsunterlage:

Familiengärten sind eine dringend notwendige Freiraumeinrichtung zur Ergänzung der vielen gartenlosen Wohnungen. Als Familiengärten sollen Gartenparzellen verstanden sein, die

- nicht unmittelbar mit einer Wohnung verbunden sind,
- in mehr oder weniger grossen Arealen zusammengefasst sind,
- ihren Benützern pachtweise zur Verfügung gestellt werden.

Die Nachfrage an Familiengärten wächst ständig, nicht nur der Rezession wegen, sondern aus den unterschiedlichsten Motivationen: Gärtnern zum Vergnügen, Obst- und Gemüseversorgung, biologischer Gartenbau, Freizeitaktivitäten, Gesundheit, Entspannung, Erholung, Arbeitsausgleich, Familienbetätigung, Kontakte mit Gleichgesinnten, Kontakte mit gleichen und anderen Altersgruppen, Kontakte mit allen Berufen und Nationalitäten, Aufhebung der Anonymität in der Mietwohnung.

Daraus geht der wachsende Bedarf hervor, der nur hinlänglich in den Städten ausgeglichen wird. Allenfalls in der Planung vorgesehen werden nach ORL-Richtlinie 3-4 m²/Einwohner (Vergleich BRD: 1 Kleingarten auf 7 bis 10 gartenlose Wohnungen). In den Stadtrandgemeinden formieren sich die Interessenten auf Privatbasis, stossen aber auf fehlende Flächenausweisung in der Ortsplanung. Da einem für eine Freizeit- und Familienpolitik wichtigen Nutzungsanspruch nicht ausreichend Rechnung getragen wird, sollte bereits auf kantonaler Ebene eine Unterstützung der Familiengartenidee erfolgen, etwa durch besondere Regelungen im Rahmen der Nutzungsordnung (siehe auch Tab. 2).

Strassenbäume

2. Beispiel für eine Beratungsunterlage und Richtlinie Die Anlage neuer Strassen, aber auch der Ausbau vorhandener Strassen auf die modernen Dimensionen wird oft als erhebliche Störung gewachsener Strukturen empfunden. Es werden die Freiräume und Gärten an Wohnhäusern zerschnitten, alte Wegführungen, Mauern, Anschlüsse oder Beläge verändert. Die autogerechte, reibungslose Trassierung verschont auch viele alte

und vertraute Bäume nicht vor der Säge oder vor dem Einbetonieren.

Es mag manchen Umweltschützer verwundern, dass sich ein Grossteil der städtischen Bevölkerung gerade für den Schutz von Bäumen besonders engagiert und zu spontanen Pflanzaktionen unter dem Patronat eines Politikers bereit ist.

Neben der psychologisch bedeutsamen Symbolfunktion des Natürlichen und langsam Gewachsenen können Bäume folgende Aufgaben übernehmen:

- Bäume gestalten den Strassenbereich durch das Spiel von Licht, Schatten und Geräuschen, sie vermitteln Schutz und Geborgenheit
- Bäume im rechten Abstand zur Strasse übernehmen eine optische Führung
- Bäume verwehren dem Staub, in die Wohnungen einzudringen (60 bis 80 % werden im Blattwerk gebunden)
- Bäume absorbieren am Abend den bei der Abkühlung niedersinkenden Staub
- Bäume dämpfen und filtern Lärm und Verunreinigungen von der Strasse
- Bäume kühlen die heisse Strassenluft

Damit Bäume diese Funktionen erfüllen können, müssen sie ihrer Art, Form und ihren Ansprüchen entsprechend gepflanzt und gepflegt werden. Hierzu hat die Verfasserin «Empfehlungen zur Pflanzung von Bäumen im Strassenbereich» innerorts erarbeitet. Sie enthalminimale Anforderungen Bäume aufgrund von Wuchsbedingungen, platzsparende Anlage- und Pflanzanweisungen sowie eine Artenauswahl mit einer Eignungsbewertung. Aufgrund des Baumkatasters und dieser Kenntnisse kann für eine Gemeinde ein Baumpflanzplan aufgestellt werden, um ein in der Ortsplanung definiertes Alleekonzept zu verwirklichen. Darin werden durchwurzelbare Bereiche entlang bestehender und neuer Strassen freigehalten, in öffentlichen Bereichen und an Fussgängerzonen Grünflächen mit Bäumen vorgesehen und die das Ortsbild prägenden Baumarten an den entsprechenden Standorten vorgeschlagen.

Tab. 2. Zur Systematisierung o	der Familiengärten		
1. Typisierung Pflanzplätze in «Schnittlauchentfernung»	Feierabendgärten	Wochenendgärten	
2. Zielgruppen Gemüse-, Obst- und Blumen- freunde für den alltäglichen Bedarf		die gleichen Zielgruppen und die mobilen Ersatz- und Wohn-Kleingärtner, andere weichen aus in	
Wünschbare Maximalent- fernung zwischen Wohnung und Garten	9	Ferienwohnungen, Cam- ping und Autotourismus	
unmittelbar neben gartenlo- sen Geschosswohnungen	in 5–10 Min. Fussgän- ger- bzw. Veloentfer- nung	in 15–20 Min. Fuss-, Velo-, Mofaentfernung bzw. 10 Min. Autoweg	
4. Grösse des Gartens 50–100 m²	100–250 m²	200–400 m²	
5. Nutzung des Gartens Gemüse, Blumen für Tages- bedarf	Gemüse, Blumen, Obst zur Eigenversorgung, Hobbies, spielen	Gemüse, Blumen, Obst, Erholungs- und Faulenzer teil	
6. Baulichkeiten Kiste für Werkzeug	Schopf für Gartenge- räte und allerlei	Laube in Systembauweise, keine Mobilheime zum Arbeiten und Wohnen draussen, in der Begel	

draussen, in der Regel keine Übernachtungen

Wasser Gemeinschaftswasserzapf-Wasserhahn und stelle Becken, Gemeinschafts-WC-Anlage

Garten- und Laubenwasserzu- und Ableitung (Stromversorgung)

Wege Gemeinschaftswege unbefe- befestigte Erschlies-

sungswege

befahrbare Erschliessungswege, Sammel-Parkplätze

Abgrenzung

7. Infrastruktur

evtl. einfache Einzäunung des Gesamtareals

dauerhafter Zaun oder Hecke, Abpflanzung

dauerhafter Zaun oder Hecke, landschaftliche Einaliederuna, Gemeinschaftseinrichtungen

8. Organisationsform

loser Verband Keine oder Verein Verpachtung durch Liegenschaft, Bauer, Gemeinde Verband: Verein, Genossenschaft

9. Rechtliche Einordnung und Sicherung Ausweisung in Richtplänen

Verankerung in Baureglementen und Zonenplänen Genossenschafts- oder Vereinsbildung, angegliedert an Schweizer

Familiengärtnerverein.

5. Raumplanung – der Rahmen für die Grünkonzepte

«Was wird aus den Grünkonzepten unserer Ortsplanungen?» - das war die Leitfrage dieses Beitrages. Jede Realisierung stellt politische, finanzielle,

rechtliche und technische Probleme. Erörtert wurde vor allem die Konkretisierung des Grün- und Landschaftskonzepts in der detaillierten Nutzungsordnung; in Beiträgen zu anderen Fachplanungen, in der Landschaft und in den Projekten und Beratungen auf dem Grünsektor.

Raumplanung auf allen Ebenen ist eine dauernde öffentliche Tätigkeit. Sie geht alle an, Bürger, Gemeinde, Region, Kanton und Bund, auch und gerade in Zeiten der Rezession. Wie anhand der Grünkonzepte gezeigt wurde, kann man die Entwicklung nicht einfach abschalten. Vorausschauende, sichernde

Regelungen sind notwendig. – Oft fehlt es an ausgereiften Projekten zur Arbeitsbeschaffung, so dass leider auch «Ladenhüter» wieder aktuell scheinen. Oft kostet das Planen nur das richtige Nachdenken zur rechten Zeit, wodurch schon mancher Sachzwang vermieden wurde. Gute Planung ist unscheinbar. Sie überlässt mit einem minimalen Aufwand die Zukunft nicht dem Zufall, sondern sie will gestalten, koordinieren und die Spielräume für eine Entwicklung offenhalten.

Unser Beitrag galt der Stufe der Ortsplanung. Wir sollten aber nicht überse-

hen, dass es regionale und kantonale Rahmen gibt, innerhalb deren landschafts- und grünbedeutsame Festlegungen getroffen werden können. Wir sollten auch nicht übersehen, dass der Artikel auf die Rechtsgrundlagen des raumplanerischen Musterkantons Bern ausgerichtet ist. Und schliesslich sollten wir daran denken, dass erst mit einem eidgenössischen Raumplanungsgesetz gesamtschweizerisch ein Rahmen vorhanden sein wird, der eine wirksame Ordnung unseres Lebensraumes ermöglichen würde.

Filtertechnik



Filtergewebe und Nadelfilze

- für Trocken- und Nass-Filtration
- aus allen bedeutenden Synthesefasern (inkl. NOMEX®)
- fertig konfektioniert zu:
 - Filterschläuchen, Filtertaschen
 - Trommelfilterbespannungen
 - Filterpressenbelägen
 - Filterkerzenüberzügen
- Meterware
- eigener Reparatur- und Reinigungsservice

Angst + Pfister ist alleiniger Generalvertreter der FEZ-Austrofelt, Wien – für die Schweiz und FL

Verlangen Sie unsere Unterlagen!

P

Angst+Pfister

Partner in vielen Teilen

8052 Zürich · Thurgauerstrasse 66 Telefon 01 50 20 20 1219 Genève-Le Lignon 52-54, route du Bois-des-Frères Téléphone 022 96 42 11

Willy W. Wirz

pH- und pCI-Werte

Handbuch mit Interpretationen und einer Einführung in die pX-Messtechnik 272 Seiten, 28 Abbildungen, Fr. 29.– Das Fachbuch, verfasst von einem Praktiker für die Praxis, wendet sich vor allem an jene Leser, die regelmässig mit pH-Problemen konfrontiert werden. Der Autor will den pH-Wert und seine elektronische Messung popularisieren und als handfeste Messgrösse in allen Bereichen des täglichen Lebens anwenden. Zudem werden praktisch verwendbare pH-Daten verschiedener Substanzen und Lösungen, konkrete Messwerte zur Anwendung, aber auch Streubereiche und deren Interpretationen vermittelt.

Das Fachbuch richtet sich an den Fachmann wie auch an den Laien.

Bestellcoupon

Wir bestellen	«pH-	und pCI-
	29 plus Port	

Adresse:

Einsenden an Verlag Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2